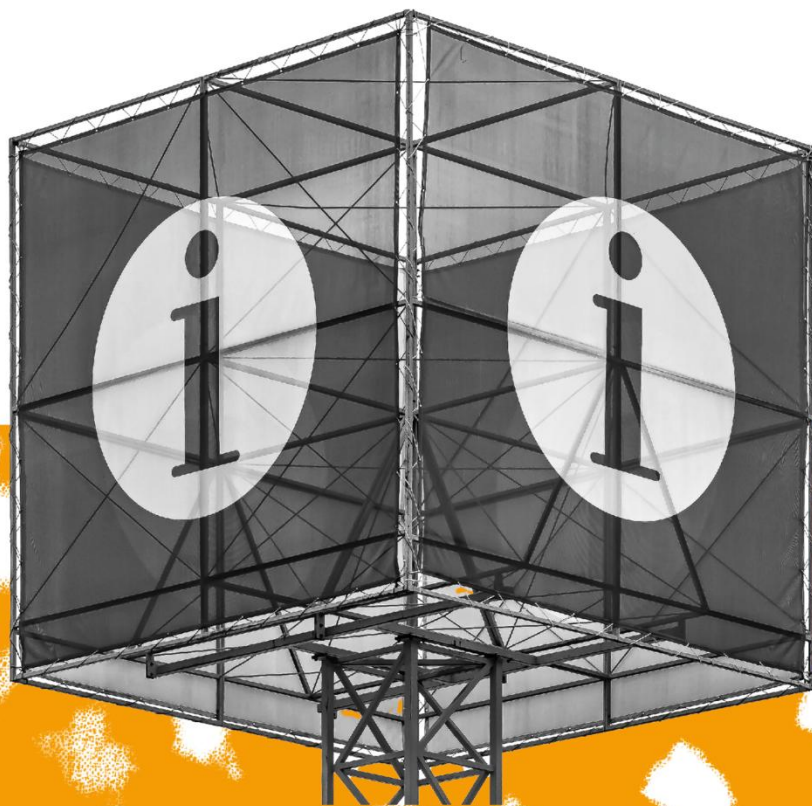


SCHNELLINFO



September 2026

Schnellinfo September 2026

Inhalt

In eigener Sache

- Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Oktober 2026
- Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW
- Flüchtlingsrat NRW verleiht Ehrenamtspreis 2026 im November
- Mitarbeiterin für den Newsletter gesucht

Aus aktuellem Anlass

- Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl fordern Stärkung des Flüchtlingsschutzes
- Technische Kontakte mit den Taliban und weitere Abschiebungen nach Afghanistan
- Vier Jahre „Frau, Leben, Freiheit“: Pro Asyl fordert Schutz für Verfolgte aus Iran
- Beratungshinweis: Neue IBAN für SocialCard-Konten

Europa

- Griechenland kündigt Abschiebezentrums in Afrika an
- EU-Kommission kündigt neuen Notfallrahmen für Migration an
- Cotonou-Manifest zu Europas Grenzpolitik

Deutschland

- Bundeshaushalt 2027: Kritik an Kürzungen bei Integration und Asylverfahrensberatung
- Geplante Ausweitung der Widerrufsprüfungen bei syrischen Flüchtlingen
- Unterrichtung der Bundesregierung zu „sicheren Herkunftsländern“ nach § 29a AsylG
- Pro Asyl kritisiert Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“
- Pro Asyl übt Kritik an neuen Grenzverfahren am Frankfurter Flughafen

Nordrhein-Westfalen

- „Listen zur Passersatzpapierbeschaffung“ Thema im NRW-Integrationsausschuss
- NRW legt neuen Teilhabe- und Integrationsbericht vor

Rechtsprechung und Erlasse

- BGH: Keine bundesrechtliche Zuständigkeit für Abschiebungen
- VGH BW: Mangelhafte Aktenführung kann Verfahrensduldung begründen
- VG Düsseldorf, Trier und Münster: Kein „Flüchtigsein“ im offenen Kirchenasyl
- NRW-Erlass: Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen früher zugewiesen werden
- NRW: Globalzustimmung für bestimmte Fälle des Familiennachzugs

Zahlen und Statistik

- Aktuelle Zahlen des BAMF für Juli und August 2026
- EUAA: Asylanträge in den EU+-Staaten gehen zurück
- IOM: Ankünfte sowie Tote und Vermisste auf Migrationsrouten Anfang 2026
- Antwort der BReg auf KA zu Zahlen zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen
- Antwort der BReg auf KA zu unerlaubten Einreisen und Zurückweisungen
- Antwort der BReg auf KA zur Asylstatistik im ersten Halbjahr 2026
- Antwort der BReg auf KA zu Dublin-Verfahren und Kirchenasyl

Materialien

- EUAA: Quarterly Overview of Asylum Case Law 3/2026
- EUAA: Rechtsprechung zu LSBTIQ-Antragstellenden
- MIDEM: Policy Paper zu Einstellungen gegenüber Migration in Europa
- Pro Asyl: Policy Paper zu 100 Tagen GEAS-Reform
- Gesellschaft für Freiheitsrechte: Policy-Handbuch für die Zivilgesellschaft
- Der Paritätische: Arbeitshilfe zum rechtssicheren Einsatz von Ehrenamtlichen
- Handicap International: Inklusion und Diskriminierungsschutz im Asylverfahren

- GGUA: Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung
- WIR-Netzwerk AZG: Arbeitsmarktzugang nach der GEAS-Reform

- RA Gerloff: Musteranträge zu zusätzlichen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Termine

Auf einen Blick | September 2026

Die wichtigsten Entwicklungen in dieser Ausgabe

IN EIGENER SACHE

Ehrenamtspreis würdigt Engagement für Flüchtlinge

Am 22.11.2026 verleiht der Flüchtlingsrat NRW gemeinsam mit Amnesty International in der Zeche Carl in Essen zum sechsten Mal seinen Ehrenamtspreis. Die nominierten Initiativen und Einzelpersonen werden bereits in kurzen Filmporträts vorgestellt; die Preisträgerin wird bei der Verleihungsfeier bekannt gegeben.

Mehr dazu: [In eigener Sache](#)

EUROPA

Griechenland plant europäisches Abschiebezentrum in Afrika

Während seines EU-Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2027 will Griechenland ein europäisches Abschiebezentrum in Afrika in Betrieb nehmen. Ein möglicher Standortstaat soll bereits ausgewählt sein. Ob dieser den Plänen zugestimmt hat und wie weit das Vorhaben mit anderen EU-Staaten abgestimmt ist, bleibt jedoch offen.

Mehr dazu: [Europa](#)

NORDRHEIN-WESTFALEN

NRW-Landtag berät Listen zur Passersatzpapierbeschaffung

Nach der Debatte um die Kölner Ausländerbehörde fasste sich der NRW-Integrationsausschuss mit zwei landesweiten Auswertungen zu geduldeten irakischen Staatsangehörigen und ausreisepflichtigen Menschen aus Westbalkanstaaten. Die Zentralen Ausländerbehörden Unna und Coesfeld sollten anhand dieser Daten prüfen, in welchen Fällen sie die kommunalen Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren unterstützen können. Daraus gingen bei beiden Zentralen Ausländerbehörden jeweils 143 Amtshilfesuchen hervor.

Mehr dazu: [Nordrhein-Westfalen](#)

AUS AKTUELLEM ANLASS

Technische Kontakte mit den Taliban sollen Abschiebungen erleichtern

Eine von den Taliban entsandte Delegation sollte in den afghanischen Auslandsvertretungen die Voraussetzungen für die Ausstellung anerkannter Dokumente schaffen. Die Bundesregierung bezeichnet die Zusammenarbeit als technisch und will damit auch weitere Abschiebungen nach Afghanistan erleichtern. Pro Asyl und Vertreterinnen der afghanischen Community warnen vor einer schrittweisen Normalisierung des Taliban-Regimes.

Mehr dazu: [Aus aktuellem Anlass](#)

DEUTSCHLAND

Mehr Widerrufsprüfungen für syrische Flüchtlinge geplant

Nach Informationen des RND will Bundesinnenminister Alexander Dobrindt das BAMF anweisen, den Schutzstatus syrischer Flüchtlinge in größerem Umfang zu überprüfen. Das Bundesinnenministerium hat den Bericht bislang weder bestätigt noch dementiert. Pro Asyl kritisiert die Pläne: Ein Schutzstatus dürfe nicht aufgrund politischer Zielvorgaben oder wegen des Bezugs von Grundsicherung entzogen werden. Entscheidend sei, ob der betroffenen Person bei einer Rückkehr nach Syrien weiterhin Verfolgung oder ein anderer ernsthafter Schaden drohe.

Mehr dazu: [Deutschland](#)

RECHTSPRECHUNG UND ERLASSE

Offenes Kirchenasyl begründet kein „Flüchtigsein“

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Trier und Münster haben entschieden, dass offenes Kirchenasyl kein „Flüchtigsein“ begründet, wenn die Behörden den Aufenthaltsort kennen. Die Dublin-Überstellungsfrist kann dann nicht allein wegen des Kirchenasyls verlängert werden; nach ihrem Ablauf wird Deutschland für das Asylverfahren zuständig.

Mehr dazu: [Rechtsprechung und Erlasse](#)

In eigener Sache

Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Oktober 2026

Im Oktober bietet der Flüchtlingsrat NRW verschiedene Online-Veranstaltungen an, für die eine Anmeldung jetzt schon möglich ist.

Online-Austausch: „Zukunft des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit“, Dienstag, 13.10.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Austausch: „Bezahlkarte in NRW“, Donnerstag, 15.10.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Online-Austausch: „Bildungsteilhabe von schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen“, Dienstag, 27.10.2026, 17:00 – 18:30 Uhr

Online-Input und -Austausch: „Identitätsklärung“, Donnerstag, 29.10.2026, 17:30 – 19:00 Uhr

Detaillierte Beschreibungen der Veranstaltungen können der [Webseite](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrats NRW

Der Flüchtlingsrat NRW lädt alle Interessierten und in der Flüchtlingsarbeit Engagierten zu seiner Mitgliederversammlung am Mittwoch, 21.10.2026, von 13–18 Uhr in die Katholische Erwachsenen- und Familienbildungsstätte (KEFB), Am Bergbaumuseum 37, 44791 Bochum, ein. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen und können sich an den Diskussionen beteiligen. Auf dem Programm stehen ein Vortrag zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen iranischer Flüchtlinge sowie aktuellen Entwicklungen im Iran, ein Beitrag zur Gewinnung neuer Ehrenamtlicher und Berichte aus Initiativen. Weitere Informationen können der [Einladung](#) des Flüchtlingsrats NRW entnommen werden.

Flüchtlingsrat NRW verleiht Ehrenamtspreis 2026 im November

Der Flüchtlingsrat NRW verleiht am 22.11.2026 gemeinsam mit Amnesty International zum sechsten

Mal seinen Ehrenamtspreis. Die Preisverleihung findet in der Zeche Carl in Essen statt. Mit der 2016 ins Leben gerufenen Auszeichnung würdigt der Flüchtlingsrat Menschen und Initiativen, die sich in Nordrhein-Westfalen ehrenamtlich für Flüchtlinge und Schutzsuchende einsetzen. Nominiert sind die Initiativen AK Asyl Schwerte, Flüchtlingshilfe Bottrop, Forum Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe Ahaus, Vlothoer für Flüchtlinge und Welcome Höxter sowie als Einzelpersonen Andrea Genten (Refugio/Café Zuflucht Aachen), Elisabeth Klesse (Rom e. V. Köln), Jaqueline Kurth und Istvan Farkas (beide Evangelische Kirchengemeinde Aldenhoven). Die endgültige Preisträgerin wird auf der Verleihungsfeier im November bekannt gegeben. In den kommenden Wochen stellt der Flüchtlingsrat NRW die Nominierten nacheinander mit Filmporträts auf seinen Social-Media-Kanälen vor. Das erste Porträt über den AK Asyl Schwerte ist bereits u.a. auf [Instagram](#) abrufbar. Eine offizielle Einladung mit dem Veranstaltungsprogramm folgt in Kürze auf der Homepage. Weitere Informationen zum Ehrenamtspreis enthält eine [Pressemitteilung](#) des Flüchtlingsrats NRW vom 18.09.2026.

Mitarbeiterin für den Newsletter gesucht

Der Flüchtlingsrat NRW sucht zum 01.11.2026 eine neue Mitarbeiterin für den Newsletter. Die Anstellung erfolgt auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Zu den Aufgaben gehören die selbstständige Erstellung und Redaktion des Newsletters sowie die eigenständige Recherche und Auswahl von Themen und die redaktionelle Aufbereitung der Artikel. Die Stelle ist zunächst bis Ende 2027 befristet; eine Weiterbeschäftigung wird angestrebt. Weitere Informationen zu den Aufgaben und Voraussetzungen enthält die [Stellenausschreibung](#). Kurzbewerbungen mit Anschreiben und Lebenslauf sind ausschließlich per E-Mail bis Sonntag, 11.10.2026, an naujoks@fnrw.de möglich.

Aus aktuellem Anlass

Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl fordern Stärkung des Flüchtlingsschutzes

In einer gemeinsamen [Pressemitteilung](#) vom 18.09.2026 warnen die Landesflüchtlingsräte, darunter auch der Flüchtlingsrat NRW, und Pro Asyl vor den Folgen erstarkender autoritärer und rechtsextremer Kräfte für den Flüchtlingsschutz. Anlässlich eines gemeinsamen Treffens in Halle an der Saale vom 17.09. bis 18.09.2026 betonen sie, der Schutz von Flüchtlingen beruhe auf Menschenrechten und rechtsstaatlichen Garantien. Diese Grundlagen müsse eine starke und vernetzte Zivilgesellschaft gerade in der gegenwärtigen politischen Situation verteidigen. Die Organisationen kritisieren insbesondere die Verschärfung des europäischen Asylsystems, rechtswidrige Zurückweisungen an den Grenzen und Kürzungen bei der unabhängigen Beratung. Dadurch würden rechtsstaatliche Garantien ausgehöhlt und die Entrechtung von Flüchtlingen zunehmend normalisiert. Darüber hinaus sprechen sie sich für eine freie Wahl des Wohnortes aus. Viele Menschen im Asylverfahren, Geduldete und Personen mit einer Wohnsitzregelung seien an bestimmte Orte gebunden und benötigten für einen Umzug eine behördliche Genehmigung. Die Landesflüchtlingsräte und Pro Asyl versichern, weiterhin politische Entwicklungen kritisch zu begleiten, Öffentlichkeit herzustellen und solidarische Netzwerke zu stärken.

Technische Kontakte mit den Taliban und weitere Abschiebungen nach Afghanistan

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 28.08.2026 hat das Auswärtige Amt (AA) die Einreise einer dreiköpfigen, von den Taliban entsandten Delegation nach Deutschland bestätigt. Das AA habe die Gruppe als „technisches Unterstützungsteam“ bezeichnet. Sie habe in den afghanischen Auslandsvertretungen die technischen Voraussetzungen dafür schaffen sollen, Dokumente auszustellen beziehungsweise zu bearbeiten, die von der afghanischen De-facto-Regierung anerkannt werden. Dies

solle konsularische Dienstleistungen ermöglichen und zugleich weitere Abschiebungen afghanischer Staatsangehöriger aus Deutschland erleichtern. Wie BR24 in einem [Artikel](#) vom 05.09.2026 berichtet, habe die Delegation u.a. ermöglichen sollen, Etiketten in afghanische Pässe zu drucken. Nach Angaben des AA habe Deutschland ein Interesse an arbeitsfähigen afghanischen Vertretungen, da die mehr als 450.000 in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen konsularische Dienstleistungen benötigten. BR24 weist außerdem darauf hin, dass Deutschland für Abschiebungen nach Afghanistan Ansprechpartnerinnen auf afghanischer Seite benötigt. In einer [Antwort](#) vom 16.09.2026 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke erklärt die Bundesregierung, sie stehe anlassbezogen auf technischer Ebene mit Vertretern der afghanischen De-facto-Regierung in Kontakt. Bei technischen Kontakten handle es sich um Arbeitskontakte unterhalb der politischen Ebene zu Themen wie humanitärer Hilfe und Abschiebungen. Nach Darstellung der Tagesschau hatte die Delegation über die deutsche Auslandsvertretung in Katar Visa mit einer Gültigkeit von 30 Tagen erhalten und sollte sich rund drei Wochen in Deutschland aufhalten. Zunächst hätten sich die Männer an der afghanischen Botschaft in Berlin aufgehalten; anschließend seien Besuche der Generalkonsulate in Bonn und München vorgesehen gewesen. Bereits im vergangenen Jahr waren laut Tagesschau zwei Konsularbeamte der Taliban nach Deutschland eingereist, die nach NDR-Recherchen die noch von der früheren afghanischen Regierung entsandten Diplomaten verdrängen und die Vertretungen auf die Linie der Taliban bringen sollten. Diese würden laut NDR inzwischen die Leitung der afghanischen Botschaft in Berlin beziehungsweise des Generalkonsulats in Bonn ausüben. Laut BR24 warnten der frühere afghanische Generalkonsul in Bonn, Pro Asyl und Afghanistan-Veteranen vor einer schrittweisen Aufwertung und Normalisierung des Taliban-Regimes.

Die Bundesregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag Abschiebungen nach Afghanistan beginnend mit Straftäterinnen und Gefährderinnen angekündigt. Nach Angaben der Tagesschau in einem [Artikel](#) vom 30.07.2026 hat Deutschland nun wohl erstmals auch einen Afghanen ohne strafrechtliche Verurteilung abgeschoben. Bundesinnenminister Alexander Dobrindt habe erklärt, dass auch andere ausreisepflichtige Menschen ohne Straftat für Abschiebungen infrage kämen, wenn sie keine „Integrationsleistungen“ in Deutschland erbracht hätten. In einer [Pressemitteilung](#) vom 18.09.2026 verweist Pro Asyl auf den Fall von Faridoon Tofan, der weder strafrechtlich verurteilt noch als Gefährder eingestuft sei und dennoch fünf Monate in Abschiebungshaft gesessen habe. Nachdem die Bundespolizei kein Passersatzpapier für seine Abschiebung habe beschaffen können, habe sie ihren Antrag auf Verlängerung der Haft zurückgenommen. Pro Asyl sieht darin ein Zeichen, dass Deutschland weitere Abschiebungen von Menschen ohne strafrechtliche Verurteilung nach Afghanistan vorbereitet.

Vier Jahre „Frau, Leben, Freiheit“: Pro Asyl fordert Schutz für Verfolgte aus Iran

Anlässlich des vierten Todestages von Jina Mahsa Amini weist Pro Asyl in einer [Pressemitteilung](#) vom 15.09.2026 auf die fortdauernde staatliche Repression im Iran hin. Betroffen seien insbesondere Frauen, politische Aktivistinnen, Medienschaffende sowie Angehörige von Minderheiten. Nach Angaben der Organisation hat Deutschland 2026 bereits drei Menschen in den Iran abgeschoben.

Daneben kritisiert Pro Asyl die eingeschränkte Aufnahme besonders gefährdeter Menschen: Die Bundesregierung habe die Erteilung humanitärer Visa faktisch auf wenige Ausnahmefälle beschränkt. Dadurch fehle besonders gefährdeten Oppositionellen und verletzten Demonstrierenden ein sicherer Fluchtweg. Viele von ihnen hielten sich nach ihrer Flucht aus dem Iran in Drittstaaten wie der Türkei auf und müssten eine Abschiebung in den Iran befürchten. Pro Asyl fordert deshalb humanitäre Visa für politisch Verfolgte und verletzte Demonstrierende, darunter auch Menschen, die in Drittstaaten festsitzen.

Beratungshinweis: Neue IBAN für SocialCard-Konten

Nach Informationen in einem [Hinweis](#) auf der Internetseite der SocialCard ändert sich aufgrund eines Bankenwechsels die IBAN aller SocialCard-Konten (Secupay/Publ/Visa). Die neue IBAN sei bereits im Online-Portal abrufbar und könne ab sofort verwendet werden. Bis zum 15.10.2026 sei auch die bisherige IBAN noch gültig; ab dem 16.10.2026 könnten Lastschriften ausschließlich über die neue Kontoverbindung abgewickelt werden. Betroffene sollten deshalb Zahlungsempfängerinnen, denen sie ein Lastschriftmandat erteilt haben – etwa für das Deutschland-Ticket –, möglichst schnell über die neue IBAN informieren. Andernfalls könnten Abbuchungen scheitern und Mahnungen oder zusätzliche Kosten entstehen. Auf der verlinkten Seite steht außerdem ein Formular zur Mitteilung der neuen Bankverbindung an Zahlungsempfängerinnen bereit.

Europa

Griechenland kündigt Abschiebezentrum in Afrika an

Laut einem [Artikel](#) der Tagesschau vom 28.09.2026 plant Griechenland, während seines EU-Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2027 ein europäisches Abschiebezentrum in Afrika in Be-

trieb zu nehmen. Dort sollen Asylsuchende untergebracht werden, deren Anträge in der EU rechtskräftig abgelehnt wurden, die aber nicht unmittelbar in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben werden können. Der griechische Migrationsminister Thanos Plevris habe erklärt, für das Zentrum sei bereits ein Standortstaat ausgewählt worden, habe

diesen jedoch nicht genannt. Nach Angaben der Tagesschau sei bislang unklar, ob der betreffende Staat den Plänen zugestimmt habe und inwieweit die Auswahl mit anderen EU-Staaten abgestimmt worden sei. Plevris wolle das Vorhaben demnächst mit Vertreterinnen aus Deutschland, Österreich, den Niederlanden und Dänemark besprechen. Im Sommer hätten Gespräche insbesondere mit Ruanda stattgefunden; grundsätzlich kämen aber auch andere Staaten in Afrika oder Asien infrage. Menschenrechtsorganisationen würden solche Return Hubs laut Tagesschau kritisieren und vor einer Kriminalisierung von Migration warnen.

EU-Kommission kündigt neuen Notfallrahmen für Migration an

Laut einer [Mitteilung](#) der Europäischen Kommission vom 16.09.2026 hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen einen „European Emergency Response Framework“ angekündigt. Dieser solle in außergewöhnlichen Situationen greifen, in denen größere Bewegungen von Menschen an den EU-Außengrenzen gezielt herbeigeführt und politisch instrumentalisiert würden. [Anmerkung der Redaktion: Ein Verordnungsentwurf liegt bislang nicht vor. Die seit dem 12.06.2026 geltende [Krisenverordnung](#) der Europäischen Union erlaubt in anerkannten Krisensituationen bereits vorübergehende Abweichungen vom regulären Asylverfahren. Ob der angekündigte Notfallrahmen an diese Regelungen anknüpfen, sie erweitern oder einen eigenständigen Mechanismus schaffen soll, ist bislang nicht bekannt.] Nach Angaben der Kommission wies von der Leyen darüber hinaus auf Pläne der Kommission für eine Stärkung von Frontex, schnellere Abschiebungen, verbesserte Frühwarnsysteme und eine engere Zusammenarbeit mit Drittstaaten hin. Sogenannte Gateway Offices in Partnerinnenstaaten sollten zugleich sichere und legale Migrationswege erleichtern. Der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) kritisierte den geplanten Notfallrahmen in einem [Beitrag](#)

vom 16.09.2026: Die Krisenverordnung biete den Mitgliedstaaten ausreichende Möglichkeiten, auf außergewöhnliche Situationen zu reagieren. ECRE befürchtet, dass bestimmte Mitgliedstaaten und politische Gruppen im Europäischen Parlament die Verhandlungen über einen zusätzlichen Rechtsakt für weitere Einschränkungen des Zugangs zum Asylrecht nutzen könnten.

Cotonou-Manifest zu Europas Grenzpolitik

Vom 04.–08.08.2026 kamen beim Weltsozialforum in Cotonou, Benin, bis zu 100 überwiegend aus afrikanischen Staaten stammende Aktivistinnen zu Veranstaltungen im sogenannten Migration Village zusammen. Die Teilnehmenden der transnationalen Versammlung verabschiedeten ein am 12.08.2026 über trans border net veröffentlichtes [Manifest](#) für weltweite Bewegungsfreiheit. Zahlreiche Organisationen und Bewegungen aus Afrika, Europa und weiteren Regionen haben das maßgeblich von Überlebenden gefährlicher Fluchtrouten erarbeitete Dokument unterzeichnet. Das Manifest enthält insbesondere eine deutliche Kritik an der Auslagerung der europäischen Grenzkontrolle in afrikanische Staaten. Die Europäische Union finanziere dort Regierungen, Küstenwachen, Haftsysteme und Überwachungsstrukturen, um Menschen bereits vor dem Erreichen Europas aufzuhalten. Auf diese Weise binde die EU afrikanische Staaten zunehmend in die europäische Abschottungspolitik ein. Zugleich kritisieren die Verfasserinnen auch die afrikanischen Regierungen, die Flüchtlinge festhielten, abschöben oder im Gegenzug für internationale Finanzmittel zur Durchsetzung europäischer Migrationspolitik beitrügen. Sie fordern u.a. ein Ende der Externalisierung der Grenzkontrolle, die Schließung von Haft- und Rückkehrzentren, einen wirksamen Zugang zum Asylrecht sowie eine stärkere Beteiligung von Überlebenden und Angehörigen an politischen Entscheidungsprozessen.

Deutschland

Bundeshaushalt 2027: Kritik an Kürzungen bei Integration und Asylverfahrensberatung

Laut Migazin in einem [Artikel](#) vom 08.09.2026 kritisiert die Bundestagsabgeordnete Filiz Polat (Bündnis 90/Die Grünen) die migrationspolitischen Schwerpunkte im Entwurf für den Bundeshaushalt 2027. Die Mittel für Integrationskurse sollen demnach um rund 41 % und die Förderung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung um fast 80 % gekürzt werden. Die genauen Haushaltsansätze hatte das Migazin bereits in einem [Artikel](#) vom 09.07.2026 unter Berufung auf einen Sprecher des Bundesinnenministeriums genannt. Demnach sollen für die Integrationskurse 2027 nur noch 590 Mio. Euro zur Verfügung stehen; für 2026 waren rund eine Milliarde Euro veranschlagt. Die Mittel für die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung sollen von 24,5 Mio. Euro im Jahr 2026 auf 5 Mio. Euro im Jahr 2027 sinken. Diesen Einsparungen stünden nach Darstellung Polats 125 Mio. Euro für Rückkehr- und Abschiebungsmaßnahmen sowie 20 Mio. Euro für geplante Rückkehrzentren außerhalb der Europäischen Union gegenüber. Sie warne, die Kürzungen erschwerten Integration und gesellschaftliche Teilhabe und könnten langfristig zusätzliche Kosten verursachen. Das Bundeskabinett beschloss den offiziellen [Regierungsentwurf](#) über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 nach einer [Mitteilung](#) des Bundesfinanzministeriums am 06.07.2026. Der Bundestag hat den Bundeshaushalt 2027 bislang noch nicht verabschiedet. Nach einem [Bericht](#) des Bundestags beriet er den Entwurf vom 08. bis 11.09.2026 erstmals und überwies ihn anschließend an den Haushaltsausschuss.

Geplante Ausweitung der Widerrufsprüfungen bei syrischen Flüchtlingen

Das RedaktionsNetzwerk Deutschland (RND) berichtet in einem [Artikel](#) vom 21.09.2026 über

Pläne für eine deutliche Ausweitung der Widerrufsprüfungen bei syrischen Flüchtlingen. Nach Informationen des RND, das sich auf führende Innenpolitikerinnen der CDU beruft, wolle Bundesinnenminister Alexander Dobrindt (CSU) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch im Herbst anweisen, den Schutzstatus syrischer Flüchtlinge in größerem Umfang zu überprüfen und gegebenenfalls zu widerrufen. Gegenüber BR24 wollte das Bundesinnenministerium laut einem [Artikel](#) vom selben Tag weder bestätigen noch dementieren, dass es eine entsprechende Anweisung vorbereite. Eine Sprecherin habe erklärt, das Ministerium arbeite daran, die Zahl der Abschiebungen nach Syrien zu erhöhen; derzeit liege der Schwerpunkt auf Straftäterinnen und Gefährderinnen. Der innenpolitische Sprecher der Unionsfraktion, Alexander Throm, habe sich dafür ausgesprochen, Widerrufsprüfungen zunächst bei alleinreisenden jungen Männern vorzunehmen, die Grundsicherung beziehen. Erwerbstätige könnten nach seiner Darstellung unter bestimmten Voraussetzungen in einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung wechseln. Throm habe außerdem ein besseres Programm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr gefordert. Der Haushaltsentwurf für 2027 sehe dafür eine Erhöhung der Mittel vor; die Rückkehrprämie liege derzeit bei 1.000 Euro je erwachsener Person. Dem RND zufolge bezogen im Frühjahr rund 450.000 der mehr als 900.000 in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen Grundsicherung. Pro Asyl kritisiert die Pläne in einer [Pressemitteilung](#) vom 22.09.2026. Für den Fortbestand des Schutzes seien die individuelle Gefährdung und die Lage im Herkunftsstaat maßgeblich, nicht politische Zielvorgaben oder die Frage, ob eine Person ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten könne. Die Organisation bewertet die Lage in Syrien weiterhin als instabil und gefährlich. Aus einer [Antwort](#) der Bundesregierung vom 05.08.2026 auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter

der Fraktion Die Linke zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren sowie Rückkehrfragen bei syrischen Staatsangehörigen geht hervor, dass im ersten Halbjahr 2026 von 8.320 Entscheidungen in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren 23,2 % zum Verlust eines Schutzstatus oder eines nationalen Abschiebungsverbots führten. Im Jahr 2025 waren es 3,7 %.

Unterrichtung der Bundesregierung zu „sicheren Herkunftsländern“ nach § 29a AsylG

Die Bundesregierung hält Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal und Serbien weiterhin für „sichere Herkunftsstaaten“. Im „Fünften [Bericht](#) der Bundesregierung zu der Überprüfung der Voraussetzungen zur Bestimmung der in Anlage II zum Asylgesetz bezeichneten sicheren Herkunftsstaaten“ vom 09.09.2026 erklärt sie, dass die Voraussetzungen für die Einstufung als „sicher“ in allen zehn Staaten weiterhin vorlägen. Die Untersuchung als Grundlage der Erfüllung der in einem zweijährigen Rhythmus bestehenden Berichtspflicht bezieht sich auf den Zeitraum von Oktober 2023 bis September 2025. Für Ghana, Senegal und Georgien sieht die Bundesregierung zwar Anlass zu einer besonders aufmerksamen Beobachtung der weiteren Entwicklung, hält aber auch dort an der Einstufung fest. Bei Georgien und Moldau setzt sich die Bundesregierung mit dem [Urteil](#) des Europäischen Gerichtshofs vom 04.10.2024 in der Rechtssache C-406/22 auseinander. Danach durfte ein Staat nach der damals geltenden EU-Asylverfahrensrichtlinie nicht als sicher eingestuft werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen in Teilen seines Staatsgebiets nicht erfüllt waren. Abchasien und Südossetien gehören völkerrechtlich zu Georgien, Transnistrien zu Moldau; die jeweiligen Regierungen kontrollieren diese Gebiete jedoch nicht. Die Bundesregierung hält die Einstufung beider Staaten als „sicher“ dennoch für zulässig. Sie begründet dies damit, dass die Einstufung jeweils das gesamte Staatsgebiet umfasse, Abschiebungen aber

nur in die von den Regierungen kontrollierten Landesteile erfolgten. Pro Asyl kritisierte bereits in einem [Beitrag](#) vom 04.03.2026 die Einstufung Georgiens, Ghanas und Senegals als „sichere Herkunftsstaaten“ und verwies u.a. auf Gefahren für bestimmte Personengruppen. Mit [Beschluss](#) vom 15.07.2026 (Az.: 7 A 172/26) hat das VG Osnabrück dem Bundesverwaltungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Einstufung Georgiens als „sicherer Herkunftsstaat“ durch Rechtsverordnung unionsrechtswidrig ist. Die Kammer sieht mehrere eigenständige rechtliche Probleme: Die Einstufung umfasse trotz der dort nicht erfüllten Voraussetzungen auch Abchasien und Südossetien; zugleich hätten sich die allgemeine Menschenrechtslage und insbesondere die Situation von LSBTIQ-Personen in den übrigen Landesteilen verschlechtert. Darüber hinaus sei kein ausreichender Zugang zu den Informationsquellen gewährleistet, auf denen die Einstufung beruhe.

Pro Asyl kritisiert Einstufung der Türkei als „sicherer Herkunftsstaat“

Pro Asyl kritisiert in einer [Pressemitteilung](#) vom 01.09.2026 die nach der GEAS-Reform auf EU-Ebene erfolgte Einstufung der Türkei infolge ihres formalen Status als EU-Beitrittskandidatin als „sicherer Herkunftsstaat“. Anlass ist eine [Antwort](#) der Bundesregierung vom 24.08.2026 (Drucksache 21/7699) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den menschenrechtlichen Entwicklungen in der Türkei. In ihrer Antwort bestätigt die Bundesregierung Defizite bei den Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit. Sie thematisiere diese regelmäßig gegenüber der türkischen Regierung und erwarte, dass Strafverfahren menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Standards genügen. Zugleich stellt sie fest, dass die Türkei die Kopenhagener Kriterien für einen EU-Beitritt derzeit nicht ausreichend erfülle. Der Beitrittsprozess stehe deshalb seit 2018 still. Nach Darstellung von Pro Asyl hat die Einstufung als „sicherer Herkunftsstaat“ für türkische Asylsuchende erhebliche Folgen: Ihre Verfahren

würden in der Regel beschleunigt, und sie müssten die gesetzliche Vermutung widerlegen, in der Türkei vor Verfolgung sicher zu sein. Zudem drohten ihnen sowohl während des Asylverfahrens als auch nach einer Ablehnung Beschäftigungsverbote. In einer weiteren [Antwort](#) vom 10.09.2026 (Drucksache 21/7993) erläutert die Bundesregierung die unionsrechtliche Grundlage. Nach Art. 62 Abs. 1 Buchstabe b der Asylverfahrensverordnung gelten Staaten mit dem Status eines EU-Beitrittskandidaten grundsätzlich als „sichere Herkunftsstaaten“. Während für die Ukraine wegen des Krieges eine Ausnahme gelte, falle die Türkei unter diese Regelung. Die Bundesregierung erklärt zudem, sie habe dem im europäischen Gesetzgebungsverfahren finalisierten Vorschlag für die Änderungsverordnung zugestimmt, in dem die grundsätzliche Einstufung von EU-Beitrittskandidaten als „sichere Herkunftsstaaten“ vorgesehen war und der damit auch die Türkei erfasste. Mit Blick auf die von den Fragestellerinnen angeführte Verfolgung und Inhaftierung Oppositioneller, die Einschränkung von Grundfreiheiten sowie Berichte über Folter und Misshandlungen verweist sie darauf, die tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Türkei fortlaufend zu beobachten. Die Einstufung schließe eine Schutzgewährung nicht aus: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge müsse weiterhin die individuellen Angaben der Antragstellerin und die Verhältnisse in ihrer konkreten Herkunftsregion prüfen. Pro Asyl fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für eine Aussetzung und anschließende Beendigung der Einstufung einzusetzen. Bis dahin müsse das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge die individuelle Verfolgungsgefahr türkischer Asylsuchender in jedem Einzelfall sorgfältig und unvoreingenommen prüfen. Darüber hinaus fordert die Organisation grundsätzlich eine Abkehr vom Konzept der „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie die Streichung von Arbeitsverboten.

Pro Asyl übt Kritik an neuen Grenzverfahren am Frankfurter Flughafen

In einer [Pressemitteilung](#) vom 04.09.2026 berichtet Pro Asyl über zwei somalische Frauen, die im Rahmen des neuen, durch die Reform des GEAS geschaffenen Grenzverfahrens am Frankfurter Flughafen Genitalverstümmelung und weitere schwere Gewalterfahrungen geltend gemacht hätten. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe ihre Asylanträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt; auch ihre Eilanträge seien erfolglos geblieben. Beide Frauen befänden sich weiterhin im Transitbereich des Flughafens, ihre Verfahren würden inzwischen als Rückkehrgrenzverfahren fortgeführt. Pro Asyl sieht anhand der Fälle erhebliche Defizite bei der Erkennung besonderer Schutzbedarfe. Betroffene mit komplexen Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt gehörten nicht in beschleunigte Verfahren unter haftähnlichen Bedingungen. Zudem fehle am Frankfurter Flughafen eine institutionalisierte, unabhängige und asylrechtskundige Beratung. Die Organisation fordert, die vorgetragenen Verfolgungsrisiken vollständig zu prüfen, die Freiheitsbeschränkungen zu beenden und medizinische Untersuchungen traumasensibel sowie mit qualifizierter Sprachmittlung durchzuführen.

Nordrhein-Westfalen

„Listen zur Passersatzpapierbeschaffung“ Thema im NRW-Integrationsausschuss

Im August 2026 entstand eine Debatte über den Umgang der Kölner Ausländerbehörde mit einem

Unterstützungsangebot der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Coesfeld. Ausgangspunkt war eine landesweite Liste mit 1.573 ausreisepflichtigen Personen aus Westbalkanstaaten, bei denen Identität oder Reisedokumente ungeklärt waren; 471

dieser Fälle fielen in die Zuständigkeit der Stadt Köln. Wie der Kölner Stadt-Anzeiger (KSTA) zunächst in einem [Artikel](#) vom 05.08.2026 berichtete, hatte die ZAB Coesfeld den örtlichen Ausländerbehörden Unterstützung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren angeboten. Nach einem Zwischenergebnis der städtischen Prüfung, wie die Anfrage innerhalb der Kölner Ausländerbehörde bearbeitet worden war, sei jedoch keine zentrale Antwort erfolgt. Laut einem weiteren [Artikel](#) des KSTA vom 20.08.2026 habe lediglich die für das Bleiberechtsprogramm zuständige Stelle das Angebot für 218 dort erfasste Personen abgelehnt. Vor diesem Hintergrund befasste sich der Integrationsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags am 02.09.2026 in einer Sondersitzung mit den beiden Listen zu Personen aus Westbalkanstaaten und dem Irak. Nach Darstellung von Integrationsministerin Verena Schäffer im [Ausschussprotokoll](#) hatte die Landesregierung Ende 2024 personenbezogene Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister erstellen lassen. Für die sogenannte Irak-Liste waren sämtliche 5.250 in NRW als geduldet registrierten irakischen Staatsangehörigen berücksichtigt worden. Die Westbalkan-Liste enthielt dagegen 1.573 Personen, die wegen ungeklärter Identität oder fehlender Reisedokumente geduldet wurden. Die ZAB Coesfeld prüfte anschließend, für welche Westbalkan-Fälle bereits Amtshilfeersuchen vorlagen oder eine Rückkehrbereitschaft erklärt worden war. Für die danach verbliebenen 1.245 Personen bot sie den zuständigen Ausländerbehörden Unterstützung bei der Passersatzpapierbeschaffung an. Daraufhin gingen 143 Amtshilfeersuchen ein, davon 41 aus Köln; bis zur Ausschusssitzung waren 53 der betreffenden Personen abgeschoben worden. Nach der Abfrage zu den Irak-Fällen gingen bei der zuständigen ZAB Unna ebenfalls 143 Amtshilfeersuchen ein. Schäffer betonte, dass bei der Erstellung der Listen keine strafrechtlichen Erkenntnisse berücksichtigt worden seien. Erst Medienberichte, wonach 152 der 471 in Köln geführten Personen strafrechtlich in Erscheinung getreten sein sollten, hätten sie zu

einem landesweiten Abgleich mit polizeilichen Daten veranlasst. Nach dem vorläufigen Ergebnis hätten zu rund 2.100 der insgesamt etwa 6.800 Personen polizeiliche Erkenntnisse vorgelegen. Dies belege jedoch weder eine Verurteilung noch, dass sich ein Tatverdacht bestätigt habe. Den Ansatz des Kölner Bleiberechtsprogramms bezeichnete Schäffer grundsätzlich als richtig. Die Stadt müsse jedoch prüfen, ob das Programm in allen Fällen innerhalb des rechtlichen Rahmens umgesetzt worden sei. In einer weiteren [Sitzung](#) am 23.09.2026 befasste sich der Integrationsausschuss unter Tagesordnungspunkt 1 mit einem Zwischenbericht zur Überprüfung der Duldungsfälle mit Schwerpunkt Westbalkan. Dabei wurde auch ein Fünf-Punkte-Maßnahmenplan zur Stärkung der Arbeit der kommunalen Ausländerbehörden vorgestellt.

NRW legt neuen Teilhabe- und Integrationsbericht vor

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dem Landtag mit Schreiben vom 10.09.2026 den diesjährigen [Bericht](#) zur Teilhabe und Integration vorgelegt. Danach hatten 2024 rund 5,7 Millionen Menschen und damit 31,9 % der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens eine Einwanderungsgeschichte. Seit 2021 ist dieser Anteil um 2,7 Prozentpunkte gestiegen. Die Erwerbstätigenquote von Menschen mit Einwanderungsgeschichte habe sich im selben Zeitraum um 3,5 Prozentpunkte auf 65,9 % (80,1 % bei Menschen ohne Einwanderungsgeschichte) erhöht. Diese Bevölkerungs- und Erwerbsdaten beruhen nach Angaben der Landesregierung auf dem Mikrozensus. Für die Angaben zu Benachteiligungserfahrungen habe sie dagegen auf das Integrationsbarometer des Sachverständigenrats für Integration und Migration zurückgegriffen: 36,9 % der dort befragten Menschen mit Einwanderungsgeschichte hätten 2024 angegeben, innerhalb der vergangenen fünf Jahre wegen ihrer Herkunft benachteiligt worden zu sein. Das seien 2,5 Prozentpunkte mehr als bei der entsprechenden Befragung 2020 gewesen. In dem

Bericht sind neben diesen Daten die integrationspolitischen Entwicklungen, Strukturen und Fördermaßnahmen des Landes im Zeitraum von 2020 bis 2025 dokumentiert.

Rechtsprechung und Erlasse

BGH: Keine bundesrechtliche Zuständigkeit für Abschiebungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit [Beschluss](#) vom 01.09.2026 (Az.: XIII ZB 20/25) entschieden, dass § 71 Abs. 1 Satz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) keine bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung für die Durchführung von Abschiebungen enthält. Die Vorschrift gibt den Ländern auf, jeweils eine zentral zuständige Stelle für die Vollziehung von Abschiebungen zu bestimmen. Nach Auffassung des BGH ist es jedoch nicht Sache des Bundes, festzulegen, welche Behörde eine einzelne Abschiebung tatsächlich durchzuführen hat. Diese Zuständigkeit bestimmt sich nach Landesrecht. In dem Verfahren hatte eine kommunale Ausländerbehörde in Mecklenburg-Vorpommern die Durchsuchung der Wohnung eines vollziehbar ausreisepflichtigen vietnamesischen Staatsangehörigen beantragt, um ihn zu ergreifen und abzuschieben. Das Amtsgericht Ludwigslust und das Oberlandesgericht (OLG) Rostock hatten den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit der kommunalen Behörde abgelehnt. Der BGH hob die Entscheidung auf. Die nach Landesrecht bestehende Zuständigkeit der kommunalen Ausländerbehörde werde durch § 71 Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht verdrängt; die zentrale Landesstelle könne insbesondere Vereinheitlichungs- und Koordinierungsaufgaben übernehmen.

VGH BW: Mangelhafte Aktenführung kann Verfahrensduldung begründen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat mit [Beschluss](#) vom 24.08.2026 (Az.: 12 S 1824/26) klargestellt, dass eine lückenhafte Aktenführung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Anspruch auf eine Verfahrensduldung begründen kann. Dies gelte, wenn

sich anhand der Akte nicht zuverlässig überprüfen lasse, ob das BAMF die Verfahrensrechte des Betroffenen in einem asylrechtlichen Folgeverfahren gewahrt hat. Im konkreten Fall setzte der VGH die Abschiebung eines afghanischen Antragstellers zunächst bis einschließlich 24.09.2026 aus. Das BAMF hatte seinen Folgeantrag als unzulässig abgelehnt, ohne ihn persönlich anzuhören. Aus dem Beschwerdevorbringen und einer E-Mail des BAMF an den Prozessbevollmächtigten vom 24.08.2026 ergab sich, dass das BAMF am 21.08.2026 zunächst eine persönliche Anhörung zur Zulässigkeit des Folgeantrags durchführen wollte. Diese war wegen einer technischen beziehungsweise softwarebedingten Störung nicht möglich gewesen. Das BAMF bestritt allerdings, dem Antragsteller eine Fortsetzung der Anhörung am folgenden Montag angekündigt zu haben. Der Antragsteller machte demgegenüber geltend, ihm sei genau dies mitgeteilt worden; deshalb habe er sich darauf eingestellt, weitere Umstände – darunter seine Aktivitäten auf Instagram – persönlich vorzutragen. In dem dem VGH vorliegenden Auszug der BAMF-Akte waren jedoch weder die beabsichtigte und abgebrochene Anhörung noch eine spätere Entscheidung dokumentiert, von einer Anhörung abzusehen. Ebenso blieb offen, ob das BAMF den Antragsteller über eine solche Änderung informiert hatte. Nach Auffassung des VGH erschien deshalb eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verwaltungsverfahren möglich. Habe sich das BAMF für eine persönliche Anhörung entschieden und sei dies für den Antragsteller erkennbar gewesen, dürfe es nach Art. 55 Abs. 4 der Asylverfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2024/1348) nicht ohne Weiteres ohne Anhörung

über die Zulässigkeit des Folgeantrags entscheiden. Wollte es von der angekündigten Anhörung absehen, müsste es den Antragsteller so rechtzeitig informieren, dass dieser seinen für die Anhörung vorgesehenen Vortrag noch schriftlich ergänzen könne. Da sich wegen der unvollständigen Dokumentation nicht zuverlässig überprüfen ließ, ob diese Verfahrensrechte gewahrt worden waren, hielt der VGH die vorläufige Aussetzung der Abschiebung im Wege einer Verfahrensduldung für geboten.

VG Düsseldorf, Trier und Münster: Kein „Flüchtigsein“ im offenen Kirchenasyl

Mehrere Verwaltungsgerichte haben in aktuellen Eilentscheidungen klargestellt, dass der Aufenthalt im offenen Kirchenasyl grundsätzlich kein „Flüchtigsein“ im Sinne der europäischen Zuständigkeitsregelungen begründet, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Ausländerbehörde den Aufenthaltsort kennen. Die Behörden seien dann weder rechtlich noch tatsächlich an einer Überstellung gehindert. Dass sie auf unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen verzichten, rechtfertige keine Verlängerung der regulären sechsmonatigen Überstellungsfrist. Läuft diese Frist ab, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf Deutschland über. Die 29. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Düsseldorf hatte in einem [Beschluss](#) vom 10.08.2026 (Az.: 29 L 2253/26.A) einen Eilantrag zwar als unzulässig abgelehnt, weil zuvor kein Folge- oder Wiederaufgreifensantrag beim BAMF gestellt worden war. Zugleich wies sie darauf hin, dass eine dem BAMF bekannte Person im offenen Kirchenasyl nicht als flüchtig angesehen werden könne. Nachdem die betroffene Person einen Wiederaufgreifensantrag gestellt hatte, stoppte die Kammer mit [Beschluss](#) vom 02.09.2026 (Az.: 29 L 2558/26.A) die Überstellung nach Belgien. Die Frist sei abgelaufen und nicht wirksam verlängert worden. Unter Anwendung der neuen Asyl- und Migrationsmanagementverordnung (AMMVO) scheitere die Verlängerung außerdem daran, dass die Betroffene nicht

ordnungsgemäß über die Folgen eines Nichterscheins informiert worden sei. Diese Linie bestätigte die 21. Kammer des VG Düsseldorf mit [Beschluss](#) vom 21.09.2026 (Az.: 21 L 2728/26.A) in einem Verfahren zu einer geplanten Überstellung nach Frankreich. Auch das VG Trier untersagte mit [Beschluss](#) vom 21.09.2026 (Az.: 2 L 4180/26.TR) vorläufig die Überstellung einer Asylsuchenden nach Lettland. Die vom BAMF vorgenommene Verlängerung der Überstellungsfrist auf 36 Monate sei unwirksam, weil die Betroffene bei bekanntem Aufenthalt im offenen Kirchenasyl nicht flüchtig gewesen sei. Ob sie einer zusätzlich angeordneten Meldeauflage vollständig nachgekommen war, ändere daran nichts. Mit [Beschluss](#) vom 23.09.2026 (Az.: 8 L 788/26.A) schloss sich die 8. Kammer des VG Münster dieser Rechtsprechung an und stoppte eine Überstellung nach Bulgarien. Nach Auffassung des Gerichts begründet das Fernbleiben von der zugewiesenen Unterkunft bei gleichzeitiger Mitteilung des tatsächlichen Aufenthaltsorts im Kirchenasyl keine Flucht. Zudem hatte die Behörde weder eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende persönliche Meldepflicht angeordnet noch ausreichend über die Folgen eines Verstoßes informiert.

NRW-Erlass: Familien mit schulpflichtigen Kindern sollen früher zugewiesen werden

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW hat mit [Erlass](#) vom 28.08.2026 die Zuweisungspraxis für Asylsuchende mit schulpflichtigen Kindern angepasst. Damit setzt das Land Art. 16 Abs. 1 der Aufnahmeleitlinie (EU 2024/1346) um, der minderjährigen Asylsuchenden so früh wie möglich, spätestens nach zwei Monaten, einen mit eigenen Staatsangehörigen vergleichbaren Bildungszugang gewährleisten soll. Da die Schulpflicht in NRW erst mit Zuweisung in eine Kommune beginnt, sollen die Familien grundsätzlich spätestens zwei Monate nach dem Erstkontakt in der Landeserstaufnahmeeinrichtung kommunal zugewiesen werden. Zuvor muss jedoch die Anhörung nach § 25

Asylgesetz stattgefunden haben. Bis zur Zuweisung sollen die Familien gemeinsam in geeigneten Landeseinrichtungen mit schulnahen Bildungsangeboten untergebracht werden. Der Erlass gilt für Schutzsuchende im schulpflichtigen Alter unabhängig vom Herkunftsland und Stand des Asylverfahrens sowie für ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte und ledige Geschwister. Ausgenommen sind Familien, wenn die Ausländerbehörde für eines der Familienmitglieder bereits eine Abschiebung konkret terminiert oder ein Beförderungsmittel gebucht hat.

NRW: Globalzustimmung für bestimmte Fälle des Familiennachzugs

Auf Anfrage des Flüchtlingsrats NRW hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen im September 2026 eine [Globalzustimmung](#) vom 05.06.2025 sowie eine dazugehörige [Staatenübersicht](#) zum Urkundenwesen

übermittelt. Die Globalzustimmung gilt für bestimmte, ab dem 01.07.2025 bei deutschen Auslandsvertretungen gestellte, Visumanträge zum Familiennachzug. Damit kann die Auslandsvertretung ein Visum ohne vorherige Zustimmung der jeweils zuständigen nordrhein-westfälischen Ausländerbehörde erteilen, wenn sämtliche genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Erfasst sind bestimmte Fälle des Nachzugs zu minderjährigen deutschen Kindern, der privilegierte Familiennachzug zu anerkannten oder im Resettlementverfahren aufgenommenen Flüchtlingen sowie der Elternnachzug zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen. Voraussetzungen sind, dass der Nachzug zu einem Familienangehörigen mit Hauptwohnsitz in NRW erfolgt, die vorgelegten Urkunden aus einem Staat stammen, dessen Urkundenwesen das Auswärtige Amt als verlässlich einstuft, Lebensunterhalt und Wohnraum nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften nicht geprüft werden müssen und keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen.

Zahlen und Statistik

Aktuelle Zahlen des BAMF für Juli und August 2026

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat am 16.09.2026 sowohl die [Aktuellen Zahlen](#) für Juli 2026 als auch die [Aktuellen Zahlen](#) für August 2026 veröffentlicht. Seit Inkrafttreten der GEAS-Reform am 12.06.2026 erfasst das BAMF in der gemeinsam ausgewiesenen Kategorie „Folgeanträge und weitere Angaben“ neben erneuten Anträgen nach einem Verfahren in Deutschland auch Anträge nach einem abgeschlossenen Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie Angaben zu einem dort noch laufenden Verfahren. Die beiden letztgenannten Fälle bezeichnet das BAMF als Fälle mit transnationalem Bezug. Da Erst- und Folgeanträge deshalb nicht mehr uneingeschränkt mit früheren Zeiträumen vergleichbar sind, weist das BAMF zusätzlich

die Kennzahl „Neuzugänge in das Asylsystem“ aus. Dafür addiert es die Erstanträge und die Fälle mit transnationalem Bezug. Nationale Folgeanträge zählt es nicht noch einmal als Neuzugang. Im Juli 2026 registrierte das BAMF 3.242 Erstanträge und 2.039 Folgeanträge beziehungsweise weitere Angaben. Gegenüber Juni sank die Zahl der Erstanträge um 24,0 %, während die Zahl der Folgeanträge und weiteren Angaben um 32,5 % stieg. Von den Fällen der zweiten Kategorie hatten 1.069 einen transnationalen Bezug. Zusammen mit den Erstanträgen verzeichnete das BAMF damit 4.311 Neuzugänge in das Asylsystem. Das waren 48,0 % weniger als im Juli 2025. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan mit 466 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: –48,0 %), Syrien mit 443 Erstanträgen (–2,9 %) und die Türkei mit 426 Erstanträgen (–5,8 %). Im Juli entschied das BAMF die

Asylverfahren von 14.513 Personen, darunter 12.608 Erst- und 1.905 Folgeanträge. Gegenüber Juni stieg die Zahl der Entscheidungen um 3,9 %, gegenüber Juli 2025 ging sie um 41,1 % zurück. Die unbereinigte Gesamtschutzquote lag von Januar bis Juli 2026 bei 37,8 % und stieg im Vergleich zum Vorjahreswert um 19,1 % an. Für Afghanistan betrug sie bei 39.600 Entscheidungen 78,2 %, für Syrien bei 35.376 Entscheidungen 21,9 % und für die Türkei bei 11.305 Entscheidungen 11,8 %. Im August 2026 hat das BAMF 3.799 Erstanträge und 2.246 Folgeanträge beziehungsweise weitere Angaben registriert. Darunter waren 1.279 nationale Folgeanträge, 358 transnationale Folgeanträge und 609 transnationale weitere Angaben. Aus den Erstanträgen und den zusammen 967 Fällen mit transnationalem Bezug ergaben sich 4.766 Neuzugänge in das Asylsystem. Das waren 10,6 % mehr als im Juli, aber 38,9 % weniger als im August 2025. Gegenüber Juli stieg die Zahl der Erstanträge um 17,2 % und die der Folgeanträge und weiteren Angaben um 10,2 %. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan mit 604 Erstanträgen (im Vergleich zum Vormonat: +29,6 %), Syrien mit 561 Erstanträgen (+26,6 %) und die Türkei mit 484 Erstanträgen (+13,6 %). Im August entschied das BAMF die Asylverfahren von 11.491 Personen, darunter 10.045 Erst- und 1.446 Folgeanträge. Gegenüber Juli sank die Zahl der Entscheidungen um 20,8 % und gegenüber August 2025 um 47,5 %. Die unbereinigte Gesamtschutzquote lag von Januar bis August 2026 bei 37,0 % und stieg im Vergleich zum Vorjahreswert um 17 %. Für Afghanistan betrug sie bei 41.520 Entscheidungen 77,3 %, für Syrien bei 39.674 Entscheidungen 22,2 % und für die Türkei bei 12.165 Entscheidungen 11,7 %.

EUAA: Asylanträge in den EU+-Staaten gehen zurück

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) hat in einer [Mitteilung](#) vom 10.09.2026 Zahlen zur Entwicklung der Asylanträge innerhalb der EU+-Staaten im ersten Halbjahr 2026 veröffentlicht. Demnach wurden in den 27 EU-Mitgliedstaaten

sowie Norwegen und der Schweiz rund 332.000 Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Das waren 17 % weniger als im Vorjahreszeitraum und so wenige wie in keinem ersten Halbjahr seit 2021. Die meisten Anträge entfielen auf Frankreich mit 69.000 und Italien mit 66.000, gefolgt von Spanien und Deutschland mit jeweils rund 55.000. Hauptherkunftsländer waren Afghanistan mit 39.000, Venezuela mit 33.000 und Bangladesch mit 20.000 Anträgen. Die erstinstanzliche Anerkennungsquote lag EU-weit bei 31 %. Unter den neuen GEAS-Regeln werden Antragstellerinnen aus Herkunftsstaaten, deren EU-weite Anerkennungsquote im Vorjahr unter 20 % lag, wie solche aus als sicher eingestuften Herkunftsstaaten behandelt; d.h. es sind beschleunigte Asylverfahren und Prüfung in einem Grenzverfahren vorgesehen. Im ersten Halbjahr 2026 entfielen fast 56 % aller Anträge auf Staatsangehörigkeiten, die mindestens eines dieser beiden Kriterien erfüllten. Zu den größeren Gruppen gehörten Antragstellerinnen aus Bangladesch, Ägypten, Venezuela und der Türkei. Ihre erstinstanzliche Anerkennungsquote lag im ersten Halbjahr 2026 jeweils unter 5 %, für türkische Staatsangehörige jedoch bei 18 %. Für türkische Antragstellerinnen ist nicht nur die 20-Prozent-Regel relevant: Nach einer [Antwort](#) der Bundesregierung gilt die Türkei wegen ihres Status als EU-Beitrittskandidatin zugleich als „sicherer Herkunftsstaat“. Ende Juni waren in den EU+-Staaten noch rund 770.000 Verfahren in erster Instanz anhängig; 73 % davon bereits seit mehr als sechs Monaten. Unter Einbeziehung aller behördlichen und gerichtlichen Instanzen schätzte die EUAA die Gesamtzahl anhängiger Verfahren auf rund 1,18 Millionen. Nach Angaben der EUAA bilden die Zahlen im Wesentlichen den letzten Datenstand vor der Anwendung der neuen GEAS-Regelungen ab, auch wenn der Berichtszeitraum noch die ersten Tage nach deren Anwendungsbeginn am 12.06.2026 umfasst.

IOM: Ankünfte sowie Tote und Vermisste auf Migrationsrouten Anfang 2026

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) gibt in einem [Bericht](#) vom 12.08.2026 einen Überblick über die Entwicklung auf sieben großen Migrationsrouten zwischen Januar und April 2026. Auf drei der vier betrachteten Routen nach Europa gingen danach die Ankunftsahlen zurück. Auf der zentralen Mittelmeerroute registrierte die IOM 8.577 Ankünfte und damit 46 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Auf der östlichen Mittelmeerroute sank die Zahl um 30 % auf 9.032. Besonders stark fiel der Rückgang auf der westafrikanischen Atlantikroute zu den Kanarischen Inseln aus: Dort wurden 2.276 Ankünfte und damit 78 % weniger verzeichnet. Demgegenüber stieg die Zahl auf der westlichen Mittelmeerroute um 66 % auf 5.647. Davon erfolgten 3.483 Ankünfte über den Seeweg und 2.164 über den Landweg nach Ceuta oder Melilla. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum nahmen die Ankünfte auf dem Landweg um 300 % und auf dem Seeweg um 22 % zu. Auf der Westbalkanroute wurden 11.035 registrierte Durchreisen gezählt, 38 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Besonders deutlich stieg die Zahl sudanesischer Staatsangehöriger: Nach wenigen gezählten Durchreisen im Vorjahr entfielen von Januar bis April 2026 insgesamt 3.366 Durchreisen auf diese Gruppe. Nach Einschätzung der IOM könnte der Anstieg teilweise auf zeitlich verzögerte Weiterreisen von Personen zurückgehen, die zuvor auf Kreta oder Gavdos angekommen waren. Auf der zentralamerikanischen Route gingen die erfassten nordwärts gerichteten Bewegungen stark zurück. In Honduras sank die Zahl der erfassten Bewegungen um 79 % auf 3.485, in Mexiko die Zahl der behördlich bearbeiteten Fälle um 87 % auf 14.506. An der südwestlichen Grenze der USA wurden 43.916 Begegnungen mit Grenzbehörden und damit 54 % weniger als im Vorjahreszeitraum erfasst. Auf der Route vom Horn von Afrika nach Jemen stieg die Zahl der Ankünfte um 9 % auf 70.200. Davon gingen 72 % auf Abfahrten aus Dschibuti und 28 % auf Abfahrten aus Somalia zurück. Auf der östlichen

und südlichen Afrikaroute gingen die erfassten Bewegungen in Richtung Südafrika um 39 % von rund 39.800 auf 24.237 zurück. Gleichzeitig stieg die Zahl der registrierten freiwilligen und erzwungenen Abschiebungen um 27 % auf 81.826; 72 % davon erfolgten durch Südafrika. Die Entwicklung der Todes- und Vermisstenzahlen unterschied sich deutlich zwischen den Routen. Auf der zentralen Mittelmeerroute stieg ihre Zahl gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 111 % auf 821; allein im Januar wurden im Zusammenhang mit dem Zyklon Harry 430 Tote und Vermisste erfasst. Auf der östlichen Mittelmeerroute erhöhte sich die Zahl um 259 % auf 244. Auf der westlichen Mittelmeerroute blieb sie mit 150 Menschen, die ihr Leben verloren haben oder als vermisst gelten, nahezu unverändert. Auf der westafrikanischen Atlantikroute sank sie zwar um 48 % auf 155, damit aber deutlich weniger stark als die Zahl der Ankünfte. Auf der Route vom Horn von Afrika nach Jemen nahm sie um 65 % auf 105 zu. Für die östliche und südliche Afrikaroute lagen für den Berichtszeitraum keine entsprechenden Zahlen vor.

Antwort der BReg auf KA zu Zahlen zu in Deutschland lebenden Flüchtlingen

In ihrer [Antwort](#) vom 01.09.2026 (Drucksache 21/7815) auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke legt die Bundesregierung umfangreiche Zahlen zu am 30.06.2026 in Deutschland lebenden Flüchtlingen vor. Aus den in der Antwort aufgeführten Aufenthalts- und Schutzkategorien ergibt sich eine Gesamtzahl von rund 3,507 Millionen Menschen. Damit ist die Zahl gegenüber Ende 2025 um etwa 20.000 Personen gesunken. Die dieser Berechnung zugrunde liegende Definition umfasst nicht nur anerkannte Flüchtlinge, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Personen mit unterschiedlichen humanitären Aufenthaltstiteln. Zum Stichtag waren im Ausländerzentralregister 45.378 Asylberechtigte und 716.368 Personen mit Flüchtlingsschutz erfasst. Hinzu kamen 362.476 Personen mit subsidiärem Schutz sowie 169.484 Menschen mit einer

Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines nationalen Abschiebungsverbots. Im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz waren insgesamt 1.350.599 Personen registriert, darunter 1.312.060 ukrainische Staatsangehörige. 236.153 Personen verfügten über eine Aufenthaltsgestattung, weitere 199.271 Menschen über eine Duldung; 2.742 Personen besaßen einen Ankunftsnachweis. Von den bundesweit registrierten Geduldeten lebten 45.002 in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus weist die Antwort für NRW 13.569 Asylberechtigte, 200.743 Personen mit Flüchtlingsschutz, 107.605 subsidiär Schutzberechtigte und 34.277 Personen mit einem nationalen Abschiebungsverbot aus. Im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG waren in NRW insgesamt 276.149 Personen erfasst. Davon verfügten 248.999 über eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis und 6.802 über eine Fiktionsbescheinigung. Weitere 6.035 Personen hatten ein Schutzgesuch geäußert, bei 7.601 war im Ausländerzentralregister ein Antrag nach § 24 AufenthG vermerkt und 6.712 Personen waren ohne bisheriges Schutzgesuch und ohne Aufenthaltstitel registriert. Die Differenz bestand somit nicht ausschließlich aus Personen mit einer Fiktionsbescheinigung. Die Bundesregierung erläutert zudem, dass der Speicher Sachverhalt „Antrag auf § 24 AufenthG gestellt“ auch zur Erstregistrierung durch andere Behörden verwendet werden kann und nicht zwingend bedeutet, dass bei einer Ausländerbehörde bereits ein förmlicher Antrag gestellt wurde.

Antwort der BReg auf KA zu unerlaubten Einreisen und Zurückweisungen

Die Bundesregierung informiert in einer [Antwort](#) vom 28.08.2026 (Drucksache 21/7782) auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Die Linke über unerlaubte Einreisen und Zurückweisungen im ersten Halbjahr 2026. Nach Angaben der Bundesregierung stellte die Bundespolizei von Januar bis Juni insgesamt 24.829 unerlaubte Ein-

reisen fest. Davon entfielen 20.095 auf die Landgrenzen, 4.537 auf Flughäfen und 197 auf die Seegrenzen. Im gleichen Zeitraum vollzog die Bundespolizei insgesamt 17.935 Zurückweisungen: 13.989 an den Landgrenzen, 3.942 an Flughäfen und vier an den Seegrenzen. Die meisten Zurückweisungen betrafen ukrainische Staatsangehörige mit 2.579 Fällen, gefolgt von türkischen mit 1.288, algerischen mit 1.088 und afghanischen Staatsangehörigen mit 1.076 Fällen. Von allen Zurückweisungen erfolgten 17.243 nach § 15 Aufenthaltsgesetz. Meistens fehlte ein gültiges Reisedokument (6.650 Fälle) oder ein erforderliches Visum beziehungsweise ein gültiger Aufenthaltstitel (6.060 Fälle). Weitere 146 Zurückweisungen ordnete die Bundespolizei dem Freizügigkeitsgesetz/EU zu; eine konkrete Einzelschrift oder die jeweiligen Gründe sind in der Antwort nicht genannt. Die Zurückweisungsstatistik weist zugleich 546 Zurückweisungen nach dem Asylgesetz aus: 518 nach § 18 Abs. 2 AsylG (Einreiseverweigerung insbesondere bei Einreise aus einem „sicheren Drittstaat“) und 28 nach § 18a AsylG (Einreiseverweigerung nach Ablehnung im Flughafenverfahren). Unabhängig von dieser Zurückweisungsstatistik erfasste die Bundespolizei in einer gesonderten Statistik 1.576 Asylgesuche im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise. Davon entfielen 1.024 auf die Landgrenzen, 544 auf Flughäfen und acht auf Seegrenzen. Die Bundespolizei hat 927 betreffende Personen an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Die beiden Statistiken sind jedoch nicht gegenseitig kohärent. Bei den Asylgesuchen wird erfasst, dass eine Person im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise um Schutz ersucht hat, bei den Zurückweisungen wird indes nicht der Status als Asylsuchende erfasst. Deshalb geht aus der Antwort nicht hervor, wie viele der insgesamt 17.935 Zurückgewiesenen zuvor ein Asylgesuch geäußert hatten. Sicher ausgewiesen sind lediglich die 546 Zurückweisungen auf Grundlage des Asylgesetzes. Von den 518 Zurückweisungen nach § 18 Abs. 2 AsylG entfielen 514 auf die Landgrenzen

und vier auf Flughäfen. Die meisten Zurückweisungen nach § 18 Abs. 2 AsylG an den Landgrenzen erfolgten an den Grenzen zu Österreich mit 177, Tschechien mit 116 und Belgien mit 103 Fällen.

Antwort der BReg auf KA zur Asylstatistik im ersten Halbjahr 2026

Die Bundesregierung legt in ihrer [Antwort](#) vom 08.09.2026 ergänzende Angaben zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2026 vor. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) traf in diesem Zeitraum 120.189 Entscheidungen. In 46.499 Fällen gewährte es Schutz: 3.039 Personen erhielten die Asylberechtigung, 32.750 den Flüchtlingschutz und 3.199 subsidiären Schutz; in 7.511 Fällen stellte das BAMF ein nationales Abschiebungsverbot fest. Bezogen auf alle Entscheidungen lag die Gesamtschutzquote bei 38,7 %. Ohne formelle Verfahrenserledigungen ergab sich eine bereinigte Schutzquote von 47,4 %. Im ersten Halbjahr 2026 hat das BAMF insgesamt 56.547 Asylanträge entgegengenommen; 39.646 davon waren Erstanträge. Von den 39.646 Erstantragstellenden waren 18.513 und damit 46,7 % minderjährig. 6.962 Erstanträge (17,6 %) betrafen in Deutschland geborene Kinder im Alter von unter einem Jahr. Von den Erstantragstellenden waren 24.308 beziehungsweise 61,3 % ohne Pass, Passersatz oder Personalausweis erfasst. Davon getrennt weist die Bundesregierung für die im ersten Halbjahr 2026 getroffenen inhaltlichen Entscheidungen zu Asylsuchenden ohne Identitätspapiere eine bereinigte Schutzquote von 54,8 % aus. Die Quote bezieht sich somit nicht auf den Ausgang der Verfahren derselben 24.308 Erstantragstellenden, da deren Anträge nicht sämtlich im selben Zeitraum entschieden worden sein müssen. Zur Identitätsklärung las das BAMF 853 mobile Datenträger aus. In

284 Fällen hat es intern die Freigabe eines Ergebnisberichts beantragt; 263 Berichte hat das BAMF schließlich freigegeben und ausgewertet. Angaben zu den Ergebnissen dieser Auswertungen erhebt das BAMF nicht mehr.

Antwort der BReg auf KA zu Dublin-Verfahren und Kirchenasyl

Wie aus einer [Antwort](#) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage Abgeordneter der Fraktion Die Linke vom 09.09.2026 hervorgeht, richtete Deutschland im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 11.745 Aufnahme- und Wiederaufnahmegesuche im Rahmen des Dublin-Verfahrens an andere europäische Staaten. Die meisten Gesuche gingen an Griechenland mit 2.085, Italien mit 1.757 und Kroatien mit 1.585 Ersuchen. Im selben Zeitraum hat Deutschland 1.698 Personen überstellt, davon 302 nach Frankreich, 296 nach Kroatien und 256 nach Spanien. Bei 10.718 Personen ist die Überstellungsfrist ohne erfolgte Überstellung abgelaufen. Im ersten Halbjahr wurden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 605 Kirchenasyle mit Bezug zu einem Dublin-Verfahren gemeldet, davon 205 in Nordrhein-Westfalen. In 461 Fällen reichten die Kirchengemeinden ein Härtefall-dossier ein. Von den 402 inhaltlich entschiedenen Dossiers führten drei dazu, dass Deutschland das Asylverfahren selbst übernahm; in 399 Fällen lehnte das BAMF dies ab. Weitere elf Verfahren wurden aus anderen Gründen abgeschlossen, 48 waren mit Stand vom 13.07.2026 noch nicht entschieden. Über die geringe Anerkennungsquote in den Dossierverfahren berichteten [katholisch.de](#) am 12.09.2026 und das [Migazin](#) am 13.09.2026. Das Migazin weist in seinem Artikel zudem auf zunehmenden politischen Druck auf Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, hin.

Materialien

EUAA: Quarterly Overview of Asylum Case Law 3/2026

Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) stellt in einer am 16.09.2026 veröffentlichten [Übersicht](#) aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und nationaler Gerichte der EU+-Staaten zum internationalen Schutz zusammen. Die Entscheidungen betreffen u.a. GEAS-Grenzverfahren, Dublin-Leistungen, den Zugang zum Asylverfahren, die Prüfung von Verfolgungsrisiken, Aufnahmebedingungen und Haft, vorübergehenden Schutz sowie humanitäre Aufnahmezusagen.

EUAA: Rechtsprechung zu LSBTIQ-Antragstellenden

Mit dem am 09.09.2026 veröffentlichten [Fact Sheet](#) gibt die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) einen Überblick über die Rechtsprechung zu Asylanträgen, in deren Rahmen sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsmerkmale eine Rolle spielen. Sie hat dafür Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und nationaler Gerichte der EU+-Staaten aus dem Zeitraum Januar 2025 bis August 2026 ausgewertet. Es geht insbesondere um die Bewertung von Verfolgungsgefahren, Glaubhaftigkeitsprüfungen, besondere Schutzbedarfe und verfahrensrechtliche Garantien.

MIDEM: Policy Paper zu Einstellungen gegenüber Migration in Europa

Das Mercator Forum Migration und Demokratie (MIDEM) hat am 22.09.2026 ein englischsprachiges [Policy Paper](#) veröffentlicht, in dem die Autorin Einstellungen zur Migration in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Schweden, Polen, Tschechien und Ungarn untersucht. Grundlage sind Befragungsdaten aus dem Jahr 2025. Nach den Ergebnissen hängt die Haltung zur Migration in

Westeuropa stärker mit der politischen Einordnung auf der Links-rechts-Skala zusammen als in Mittel- und Osteuropa. In allen acht Ländern befragten Menschen, die sich gesellschaftlich übergeben oder nicht ausreichend anerkannt fühlten, häufiger eine restriktive Migrationspolitik, unabhängig von ihrer objektiven wirtschaftlichen Lage.

Pro Asyl: Policy Paper zu 100 Tagen GEAS-Reform

Pro Asyl zieht in einem [Policy Paper](#) vom 21.09.2026 eine erste Bilanz der seit dem 12.06.2026 angewandten Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Im Mittelpunkt stehen die neuen Grenzverfahren an deutschen Flughäfen sowie die verschärften Dublin-Regelungen. Nach Einschätzung der Organisation werden besondere Schutzbedarfe nicht zuverlässig erkannt, unabhängige Beratungsangebote nicht durchgehend gewährleistet und Menschen in den Grenzverfahren unverhältnismäßigen Freiheitsbeschränkungen ausgesetzt. Pro Asyl fordert u.a. eine frühzeitige Erkennung besonderer Schutzbedarfe, unabhängige Beratung, eine richterliche Entscheidung über Freiheitsentziehungen und einen zurückhaltenden Umgang mit verlängerten Dublin-Überstellungsfristen.

Gesellschaft für Freiheitsrechte: Policy-Handbuch für die Zivilgesellschaft

In einem im September 2026 von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) veröffentlichten [Handbuch](#) vermitteln die Autorinnen Grundlagen und praktische Werkzeuge für gemeinwohlorientierte politische Arbeit, u.a. Gespräche mit Abgeordneten und Ministerien, Policy-Papiere, Stellungnahmen, Kleine Anfragen, Pressearbeit, Veranstaltungen und Bündnisse. Den Schwerpunkt legen sie dabei auf die Bundesebene, berücksichtigen indes auch Besonderheiten der Landes- und EU-Ebene. Mit dem Handbuch richtet sich die GFF ausdrücklich auch an kleinere Organisationen mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen.

Der Paritätische: Arbeitshilfe zum rechtssicheren Einsatz von Ehrenamtlichen

Der Paritätische Gesamtverband hat im September 2026 die fünfte aktualisierte Auflage der [Arbeitshilfe](#) „Der Einsatz von Ehrenamtlichen aus arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlicher Sicht“ veröffentlicht. Darin werden verschiedene Formen gemeinwohlorientierter und ehrenamtlicher Tätigkeit arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlich eingeordnet. Im Mittelpunkt stehen die Abgrenzung ehrenamtlicher Tätigkeiten von sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sowie unterschiedliche Formen der Bezahlung und Aufwandsentschädigung.

Handicap International: Inklusion und Diskriminierungsschutz im Asylverfahren

Handicap International e. V. – Crossroads hat im August 2026 ein [Gutachten](#) zum Thema „Inklusion und Diskriminierungsschutz im Asylverfahren – Schutzgewährung im Einklang mit der UN-BRK“ veröffentlicht. Die Autorinnen erläutern die Anforderungen an das Asylverfahren hinsichtlich Menschen mit Behinderung in Deutschland anhand internationaler, unionsrechtlicher und deutscher Rechtsvorgaben. Ausgangspunkt ist die UN-Behindertenrechtskonvention; außerdem berücksichtigen die Autorinnen europäische und nationale Regelungen. Sie behandeln in dem Gutachten u.a. die frühzeitige Ermittlung besonderer Bedarfe, angemessene Verfahrensanpassungen und barrierefreie Kommunikation und erläutern, wie Behinderungen bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes und nationaler Abschiebungsverbote zu berücksichtigen sind. Ergänzend enthält die Veröffentlichung behinderungsspezifische Herkunftslandinformationen zu Afghanistan, Irak und Syrien.

GGUA: Arbeitsmarktzugang mit Aufenthalts-gestattung bzw. Duldung

In einer [Übersicht](#) mit Stand vom 04.09.2026 stellt die GGUA Flüchtlingshilfe die Voraussetzungen, Wartezeiten und Beschäftigungsverbote für Menschen mit Aufenthaltsgestattung nach der GEAS-Reform dar, mit den Unterschieden zwischen der Unterbringung in einer Landeseinrichtung und dem Aufenthalt nach der kommunalen Zuweisung. In einer weiteren [Übersicht](#) mit Stand vom 09.09.2026 erläutert sie den Arbeitsmarktzugang von Menschen mit Duldung.

WIR-Netzwerk AZG: Arbeitsmarktzugang nach der GEAS-Reform

Das niedersächsische WIR-Netzwerk „AZG – Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete“ hat mit Stand vom 02.09.2026 eine umfassende [Arbeitshilfe](#) veröffentlicht, in der es einen statusübergreifenden Überblick über den aktuellen Arbeitsmarktzugang von Schutzsuchenden gibt.

RA Gerloff: Musteranträge zu zusätzlichen Leistungen nach § 6 AsylbLG

Der Berliner Rechtsanwalt Volker Gerloff hat im September 2026 einen in zehn Sprachen verfügbaren [Flyer](#) veröffentlicht. Darin informiert er Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über die Möglichkeit, zusätzliche notwendige Bedarfe nach § 6 AsylbLG zu beantragen, und erläutert das Antrags- und Widerspruchsverfahren. Ergänzend stellt Gerloff in seinem [Newsletter](#) vom 10.09.2026 passende Musteranträge für [Passbeschaffungskosten](#), [Passfotos](#), [Dolmetschendenkosten](#), [notwendige Fahrtkosten](#), [Telekommunikationsbedarfe](#) sowie [Sport-, Camping- und Erholungsbedarfe](#) bereit. Die Muster hat er anknüpfend an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2026 (Az.: 1 BvL 5/21) erstellt.

Termine

Round-Table Gespräch: Keine Gnade: Aktuelle Flüchtlings- und Integrationspolitik in NRW und Paderborn, 01.10.2026, 19.00 Uhr, Ort: Lukas Gemeindezentrum, Am Laugrund 5, 33098 Paderborn, Informationen [hier](#).

Kino-Vorstellung: Wohin mit mir?, 02.10.2026, 18.00 Uhr, Ort: Kino Eule, Horstmarer Str. 3, 48565 Steinfurt-Burgsteinfurt, Informationen [hier](#).

Unlimited Hope Filmfestival: Wohin mit mir?, 03.10.2026, 16.00 Uhr, Ort: Großer Saal, Fritz Bauer Forum, Feldmark 107, 44803 Bochum, Informationen [hier](#).

Kinostart-Premiere mit Filmemacher Marvin Menné: Wohin mit mir?, 05.10.2026, 20.00 Uhr, Ort: Filmhaus Köln, Maybachstr. 111, 50670 Köln, Informationen [hier](#).

Online-Netzwerkveranstaltung "Perspektiven auf Rassismus. Forschung im Austausch mit der Praxis", 06.10.2026, 14.00 – 16.00 Uhr, Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) & IDA-NRW, Anmeldung bis zum 05.10.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Dialog: „Junge Geflüchtete in NRW: Alterseinschätzung rechtssicher – Empfehlungen aus der Praxis“, 07.10.2026, 12.00 – 13.00 Uhr, Freie Wohlfahrtspflege NRW, Anmeldung bis zum 02.10.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Die Destabilisierung von Institutionen durch die extreme Rechte, 07.10.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Informationsveranstaltung: Gemeinsam gegen die weibliche Genitalbeschneidung, 07.10.2026, 20.00 Uhr, stop mutilation Deutschland e.V., Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltung: Für Freiheit kämpfen – Der Krieg der Ukraine, 08.10.2026, 19.00 – 20.30 Uhr, Institut für Kirche und Gesellschaft, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Fachtag: Antisemitismuskritik und Rassismuskritik zusammen denken – Lern- und Vernetzungsraum für Fachkräfte und Multiplikator*innen der außerschulischen Bildungsarbeit, 08.10.2026, 10.00 – 16.00 Uhr, Projekt zusammen_denken, Anmeldung bis zum 05.10.2026 und Informationen [hier](#).

Kinovorstellung mit Filmemacher Marvin Menné: Wohin mit mir?, 09.10.2026, 18.00 – 20.00 Uhr, Ort: endstation.kino, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum, Informationen [hier](#).

Tagung zur Lage und Perspektive von Roma in NRW, Deutschland und Europa, 10.10.2026, 11.00 Uhr, CAR-MEN e.V., Ort: zakk, Fichtenstr. 40, 40233 Düsseldorf, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Zukunft des Ehrenamts in der Flüchtlingsarbeit, 13.10.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 11.10.2026 und Informationen [hier](#).

Vernetzungs-Veranstaltung: Gemeinsam für Demokratie – Vernetzen, Reflektieren und Debattieren, 13.10.2026, 14.30 – 17.30 Uhr, Kölner VHS, Ort: Wiener Platz 2a, 51065 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Modul: Rassismus in der Gesundheitsversorgung - Forschungsstand, Befunde und Handlungsempfehlungen, 13.10.2026, 14.00 – 16.30 Uhr, Re_Struct, Anmeldung bis zum 03.10.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Bezahlkarte in NRW, 15.10.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 13.10.2026 und Informationen [hier](#).

Precious Bodies_Precarious Lives 2026 – Verbundenheit und Zuversicht als Elemente dekolonialer Bildung, 17.10.2026, 10.00 – 18.00 Uhr, projekt.kollektiv & Projekt Q_munity, Ort: Alte Feuerwache, Melchiorstr. 3, 50670 Köln, Anmeldung bis zum 16.10.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Bildungsteilhabe von schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen, 27.10.2026, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 25.10.2026 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Identitätsklärung, 29.10.2026, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 27.10.2026 und Informationen [hier](#).